

Deutsche Bauhütte

Zeitschrift der deutschen Architektenschaft

HERAUSGEBER: CURT R. VINCENTZ

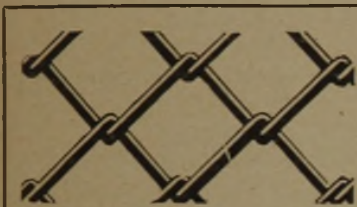
Geschäftshaus: Hannover O,
Am Schiffgraben 41 - Ruf 2 88 82
Postscheckkonto Hannover 123

Bezugspreis: 5,— RM. im Viertelj. (einschl. 35 Rpf. Postgeb.); f. d. Ausl. nach Vereinbarung. Abbestellungen können als rechtsgültig nur anerkannt werden, wenn sie uns 15 Tage vor Schluß eines Viertelj. zugestellt sind.

Sendungen: für Schriftleitung und Geschäftsstelle nur unter der Anschrift: Deutsche Bauhütte, Hannover 1, Postfach 87

Anzeigen: Satzspiegel 250x197 mm, 4 Spalten, je 46 mm breit, mm-Zeilenzahl 15 Rpf., bei Stellenanzeigen u. bei einspaltigen Gelegenheitsanzeigen nicht-gewerbl. Art 10 Rpf. Nachlässe u. sonstige Bedingungen nach der Preisliste.

Erscheint: 14täglich, jeweils Mittwochs. Rechtzeitige Lieferungspflicht infolge höherer Gewalt aufgehoben. Erfüllungsort u. Gerichtsstand: Hannover. Bei Konkurs oder Zahlungsverzug fällt jeglicher Nachlaß fort, auch für bereits berechnete Anzeigen. Alle Rechte vorbehalten.



Draht-Meyer, Hannover

Windmühlenstraße 2-2a. Fernruf 3 38 08

Kompl. Drahtzäune

T-Z Gitterrosten

Rabitz-Gewebe

Rillen-Putzgeflecht „Dona“

Bau-Aufzugs-Seile

Sämtlicher Baubedarf

Epprechtstein
Waldstein
Kösselne
Schloßberg
Schwarzwald
Bayrisch. Wald
Rot Meißner

GRANIT

REUL

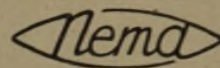
ANDREAS

KIRCHENLAMITZ

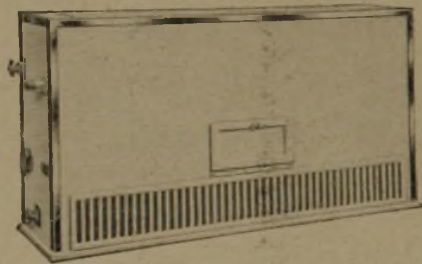
bayr. Ostmark

Berta-Syenit
Meta-Syenit
Tonl-Granit
Grün Porphyr
Labrador
Balmoral
Schw. Granite

SEN. A-G



**Belüftungs-
Apparate**



*heizen im Winter und
kühlen im Sommer*

*und ermöglichen auf einfache Weise
die Lüftung aller, auch kleiner Räume.*

Netzschkauer Maschinenfabrik
Franz Stark & Söhne, Netzschkau (Sachsen)

Zur Technischen Messe in Leipzig:
Halle 21, Stand 56

TERRANOVA K-STEINPUTZ



die weltbekanntesten farbigen Trockenmörtel für Außen- und Innenputz

Terranova- und Steinputzwerke
Essen-Kupferdreh

Berlin · Chemnitz · Frankfurt (M.) · Nürnberg
Vertretungen an allen größeren Plätzen



„Rombach“

Kohlenhandels-gesellschaft m. b. H., Hannover, Prinzenstraße 19 · Fernruf 26346/47

Kohlen · Koks · Briketts

jede Menge frei Keller

Hausbrand u. Industrie

4,50 RM.

kostet dieser Raum,
30 mm hoch,
46 mm breit,
bei einmaliger Aufnahme.

Stahl fenster
türen
konstruktionen usw.

Winkler & Co.
G.m.b.H.,
Duisburg

Ruf 32086 Grabenstraße 3

„Perspektiven“

in
Aquarell, Kohle
u. Feder werden
angefertigt

DRESDEN-A. 19
Comeniusstraße 83 II.

Falzbautafeln
„Anker-urecht“



Zur Trockenlegung feuchter Wände

HERMANN PAUL
BRESLAU 5
GARTENSTRASSE
LAGER IN JHRER NÄHE

DRUCKSCHRIFT NR 20
KOSTENLOS



FENSTERWERK
C. REINCKE
MALCHIN I/M.

Kupferstahl-Fenster
Tore - Türen

System **Herkules**

Kunstgeschmiedete Türbeschläge
von Eisen oder
Bronze, alt ge-
hämmer, ferti-
gigt als Sonder-
heit i. bek. Güte

1201, 120 mm

Paul O. Biedermann, Oelsnitz (V.)
1. Vogtl. Kunstdrückerschmiede. Gegr 1911

Schmiedeeiserne
Wendel-Treppen
Schornstein- u. Ven-
tilations-Aufsätze

Friedrich Koch
Hall (Schwáb.), Am Bahnhof 9.




**KIRCHEN-
GLOCKEN**

Glockenspiele
Franz Schilling Söhne
in Apolda (Thüringen).

Gegründet 1826. Bisher über
12 000 Glocken gegossen.

Geld für Neubau und
Entschuldung.
3% Zins. u. 3%
Tilg. jährlich. Volle Auszahlung

Nordwestdeutsche Bauspar-
u. Entschuldungskasse, Biele-
feld. Staatl. zugel. Gen.-Vertr.
Fritz Keidel, Hannover, Schließ-
fach 205. Rückporto. Büro:
Rosenstr. 4, Am Hauptbahnhof

Winterhilfswerk



**Patenschaft
ein Quell
der Freude**

VIII/7

**PUTZ-
ECKLEISTEN**
**MAUER-
ECKLEISTEN**
TREPPENSCHIENEN

FRANZ BECKER
NEHEIM (RUHR)
METALLWARENFAB.



**Kennen Sie schon
die Vorteile einer
Diktiermaschine!**

Wenden Sie sich
zur unverbindl.
Beratung an

H. A. Rademacher
Diktiermaschinen, Walz-, Zubehör
Hannover, Prinzenstr. 16, Ruf 26428

Fensterladen - Innenöffner



**Kurbel
versenkbar**

D.R.P.

konstruktiv unübertroffen
für Mauerstärken 35-65 cm
sofort ab Lager lieferbar

Bruno Mädler, Spezial-Baubeschläge
Berlin SO 16, Cöpenicker Straße 64
Katalog 208DB wird kostenlos versandt

Die Beste: **Siebel-Blei-Isolierung**

Siebelwerk G. m. b. H., Düsseldorf-Rath. Gegr. 1865
Chem. Fabrik für Asphalt-, Bitumen- u. Teerprodukte.

Beachten Sie, bitte, die Lieferantentafel!



**Parkett und
Holzfaser - Platten**
in allen Ausführungen

Ernst Bosse,
Hannover 1 M, Kestnerstr. 20
Fernruf: 2 62 82



„VELOX“-Schrankschiefbefürbeschläge
für Türen mit Holzrahmen u. rahmenlose Spiegelglastüren
sind die besten



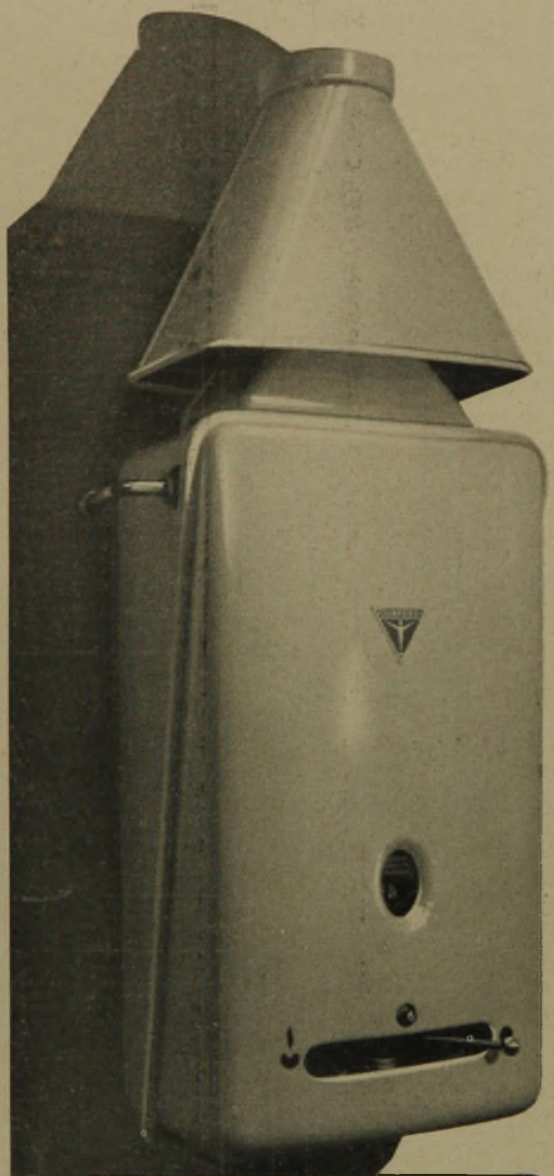
SCHMIDT & MELDAU, Baubeschlagfabrik, KÖLN/Rh.

FULGURIT Asbestzement-Schiefer

Deutsches Qualitätsfabrikat

Leicht, feuerstark, wetterfest

Fulguritwerke, Adolf Oesterheld, Eichriede-Wunstorf 7 (Hann.)



Die Repräsentanten
höchster Vollkommenheit:
JUNKERS NEZ 38 - NEZ 45
Heißwasser-Stromautomaten für die zentrale Warmwasserversorgung. Für höchste Ansprüche geschaffen, ausgestattet mit zündsicherem Automaten-schalter, der das Ausströmen unverbrannten Gases verhütet, und mit Gas-mengenregler, der die Geräte vor Überlastung durch Gasdruckschwankungen schützt. Erste, seit 1930 bekannte Junkers-Konstruktion mit abnehmbarer Vorderwand und leichter Zugänglichkeit aller Teile während des Betriebes.

JUNKERS

JUNKERS & CO. G.M.B.H. DESSAU
FABRIK WARMETECHNISCHER GERÄTE

Pieper's Mauer-Isolierung



Garantierter Schutz gegen Wetterseiten.
Nur bei Neubauten verwendbar!
Seit über 30 Jahren an Tausenden von Bauten verwandt.
Unentbehrlich bei Klinkerbauten.

Druckschrift und Zeichnung kostenfrei!

Zentral-Verkaufsstelle

Carl Pieper, Schmallenberg (Sauerland)
Fernruf 515.
Asphalt-Dachpappen- und Teerprodukte-Fabrik.

Dem Tod
Nur durch Hausschwamm
KOTHE & EMGE
HANNOVER, FERNSPR. 80002
10 jähr. Garantie • Kein Umbau •
Verlangen Sie Prospekt Nr. 22 Vertreter gesucht!

Westfäl. Dachziegel-Verband, e. V.
Sitz Raumland i. Westf.

Wir empfehlen unseren garantiert wetterfesten, blauen

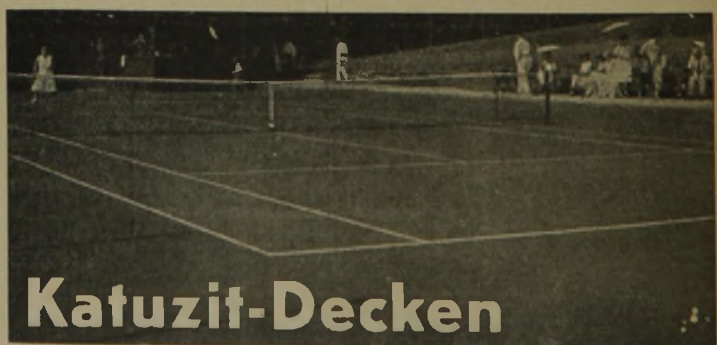
Dachziegel

für altdeutsche, deutsche und englische Deckung
aus den Gruben unserer Mitglieder:

Gewerksch. Brandholz, Nordenau, P. Oberkirchen i. W.
Gewerkschaft Magog, Fredeburg in Westfalen
Egongrube in Antfeld bei Nuttlar in Westfalen
Schieferbau A.-S. Nuttlar in Nuttlar in Westfalen
Höri e-Raumländer Schiefergruben Sebr. Wellendahl,
Raumland, Kreis Wittgenstein

Anfragen um Prospekte u. Empfehlungsschreib. erbet.

Deutsches Dach — deutscher Schiefer



Katuzit-Decken

sind nicht zu übertreffen.

Emil Gollan & Co., Sportplatzbau, Hagen i. W.

BAURECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

Was der Bauunternehmer nicht zu vertreten hat.

Eine Bauherrin (Klägerin) beauftragte am 7. Mai 1929 den Bauunternehmer S. in Berlin (Beklagten) mit dem Bau eines Doppelhauses. Als Bausumme wurde ein Preis von 68000 RM. vereinbart, die Gebrauchsabnahme sollte am 1. Oktober 1929 erfolgen können. Infolge von zweimaliger, von der Klägerin gewünschter Aenderungen des Bauplanes (Einbau eines Badezimmers im Dachgeschoß, Anlage von Garderobe und Toilette im Erdgeschoß) und beeinflusst durch Klemmnerstreik (17. Juli bis 19. August 1929) und den von Kommunisten angezettelten wilden Rohrlegerstreik (3. September bis 31. Oktober 1929) verzögerte sich die Fertigstellung des Baues. Nachdem am 19. August 1929 auf Antrag der Klägerin durch Sachverständigen festgestellt worden war, daß der Bau bis Ende September 1929 nicht mehr fertiggestellt werden könnte, verlängerte die Klägerin die Frist bis zur schlüsselfertigen Uebergabe bis 31. Oktober 1929. Da der Bau zu dieser Zeit nicht fertig war, setzte die Klägerin mit Schreiben vom 2. November 1929 eine Verzugsfrist bis 15. November 1929 mit der Androhung, daß sie die Arbeiten bei nicht rechtzeitiger Fertigstellung auf Kosten des Beklagten von anderer Seite fertigstellen lassen werde. Nach Ablauf der Frist ließ sie den Bau durch andere Handwerker fertigstellen. In der gegenwärtigen Klage verlangt sie Ersatz der Mehrkosten, Ersatz für die entstandenen Mietausfälle sowie 3000 RM. Schadenersatz wegen Minderwertes durch die dem Bau anhaftenden Mängel.

Die Klägerin ist in sämtlichen Instanzen mit ihrer Klage abgewiesen worden. Aus der Urteilsbegründung, die wir den Entscheidungsgründen des Reichsgerichtes entnehmen, ist das Folgende beachtlich und lehrreich: Der auf die §§ 326 Abs. 1, 636 Abs. 1 BGB gestützte Anspruch wegen verspäteter Fertigstellung ist nach der Feststellung des Berufungsgerichtes deshalb nicht begründet, da der Beklagte die nicht rechtzeitige Herstellung des Baues nicht zu vertreten hat. Selbst wenn der Beklagte trotz der Abänderungswünsche der Klägerin die rechtzeitige Fertigstellung zugesichert haben sollte, so ist diese Zusage doch nicht nach dem Beginn des Rohrlegerstreiks gemacht worden. Die Klage sei in jedem Falle deswegen unbegründet — so führt der Vorderrichter aus —, weil der Grund für die nicht rechtzeitige Fertigstellung des Baues nicht in dem zu späten Beginn der Ausschachtung und nicht in einer zu geringen Verwendung von Arbeitskräften, auch nicht in einer schuldhaft schlechten Einteilung der Arbeit zu suchen sei, sondern in erster Reihe in dem unvorhergesehenen Ausbruch des Streiks sowie in dem von der Klägerin beantragten und durchgeführten Beweissicherungsverfahren. Der Mängelanspruch wird deshalb zurückgewiesen, weil das von dem Beklagten hergestellte Werk nicht mit Fehlern behaftet war, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Verträge vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. (VII 127/34. — 13. November 1934.)

Haftung des Poliers bei Anweisungen des bauleitenden Architekten.

Bei der Herstellung einer Baugrube für den Neubau eines Geschäftshauses stürzte am Abend des 17. April 1930 ein großer Teil einer 5,20 m hohen Lehmwand ein. Hierbei wurden zwei Bauarbeiter verschüttet, so daß sie nur noch tot geborgen werden konnten. Die Baugewerksberufsgenossenschaft, die den Witwen und Kindern der Getöteten Renten zahlen muß, nimmt den Betonpolier und den Maurerpolier gemäß § 903 RVO im Wege der Klage auf Ersatz in Anspruch. Als Verschulden der Beklagten macht sie geltend: Die Lehmwand sei der Vorschrift des § 43 Ziff. 2 ihrer Unfallverhütungsvorschriften zuwider auf eine Länge von etwa 6,50 m und auf eine Tiefe von 87 cm unterhöhlt und nicht ordnungsmäßig abgestuft worden. Dadurch sei eine an der Wand befindliche Sandader zum Ausfließen und infolgedessen wieder die Wand zum Einsturz gebracht worden. Die Verantwortung hierfür trügen als Aufsichtspersonen die Beklagten.

Das Landgericht verurteilte die Beklagten nach dem Klageantrag, Oberlandesgericht und Reichsgericht haben die Klage abgewiesen. Aus den reichsgerichtlichen Entscheidungsgründen: Die formellen Voraussetzungen für die Geltendmachung des Anspruches (§ 906 RVO) sind gegeben. Da die Beklagten in Abwesenheit des Architekten die Bauarbeiten zu leiten und die Arbeiter zu beaufsichtigen hatten, waren sie Betriebs- und Arbeiteraufseher im Sinne der §§ 903, 899 RVO. Ihnen lag also auch die Pflicht ob, für die Befolgung der von der Klägerin, der Berufsgenossenschaft, erlassenen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen. Nach § 43 Ziff. 1 dieser Vorschriften müssen Gruben, Baugruben und dergleichen eine der Standfestigkeit entsprechende Abboschung erhalten oder sonst sachgemäß gesichert sein. Ein Unterhöhlen ist verboten. Das Oberlandesgericht hat aber nicht darüber entschieden, ob die Lehmwand unterhöhlt worden ist.

Nach seiner Feststellung ist die Lehmwand auf eine Länge von etwa 3 m und beginnend etwa 1,50 m über dem Boden der Baugrube bis zu 0,50 m tief abgeschrägt worden. Da das Oberlandesgericht aber ein „Unterhöhlen“ unterstellt, muß an sich davon ausgegangen werden. Das Oberlandesgericht kommt trotzdem zur Abweisung der Klage und gibt dafür zwei selbständige Gründe: Einmal sei in dem Verhalten der Beklagten keine fahrlässige Verletzung der Berufspflichten zu erblicken, und zum anderen sei der ursächliche Zusammenhang zwischen der Bauweise und dem Einstürzen der Lehmwand nicht dargetan. (Ursächlich sei das Ausfließen der nicht geahnten Sandader.) Zu der Frage des Mangels der Fahrlässigkeit wegen Zulässigkeit der Abschrägung sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Der Architekt hat im gegenwärtigen Falle — Standfestigkeit des Lehmbodens — eine Abschrägung in der geschehenen Weise für zulässig erachtet und den Beklagten entsprechende Ausführungsanweisungen erteilt. Dafür ist er als Bauleiter verantwortlich. Die Beklagten hätten als Poliere den Anweisungen zwar nicht unbedingt folgen dürfen, doch wären sie zu Abweichungen nur gehalten gewesen, wenn ihnen nach eigenen Erfahrungen und Kenntnissen hätten Bedenken kommen müssen. Das ist jedoch nicht der Fall gewesen. Mit dem Vorhandensein einer Sandader haben weder der Architekt noch die Beamten der Baupolizei gerechnet. Nach diesen Ausführungen haben also besondere Umstände vorgelegen, welche das Verhalten der Beklagten nicht als schuldhaft Verletzung ihrer Berufspflichten erscheinen lassen.

Ergibt sich hieraus, daß ein Verschulden der Beklagten ohne Rechtsirrtum verneint worden ist, so entfällt jeder weitere Klagegrund. Die Klage ist also zu Recht abgewiesen worden. (VI 291/34. — 22. November 1934.)

* * *

Steuerfragen bei gemeinsamer Tätigkeit des Architekten mit dem Sohn.

Mancher Architekt übt mit seinem Sohn, der den gleichen Beruf ergriffen hat, nach Vollendung seiner Ausbildung die Praxis gemeinsam aus. Hier ergibt sich für den Vater die Frage, ob beide die Praxis selbständig in der Weise nebeneinander betreiben wollen, daß jeder seine eigenen Einnahmen behält, oder ob das Einkommen gemeinsam festgestellt werden und der Sohn mit einem bestimmten Hundertsatz im Gesellschaftsverhältnis (Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes) beteiligt werden soll. Schließlich ist die Möglichkeit gegeben, den Sohn als angestellten Assistenten oder dergleichen zu beschäftigen. Die Folgen in steuerlicher Hinsicht sind zweckmäßig vor einer derartigen Regelung zu berücksichtigen.

Was zunächst die Einkommensteuer betrifft, so wird sie von dem Einkommen des Vaters und des Sohnes für sich berechnet, wenn Vater und Sohn nebeneinander die Praxis betreiben. Bei gemeinschaftlichen Einnahmen wird auch steuerlich das Einkommen zunächst für beide zusammen in einem besonderen Bescheid festgestellt, Vater und Sohn erhalten jedoch sodann jeder einen Einkommensteuerbescheid, in dem die Einkommensteuer für den auf jeden entfallenden Anteil an den gemeinsamen Einkünften berechnet ist. Die Höhe der Einkommensteuer ist, wenn sich nicht Unterschiede im Einkommen ergeben, keine andere, als wenn Vater und Sohn ihre Einkünfte von vornherein getrennt berechnen. Einfacher wird jedoch die gemeinschaftliche Feststellung der Einkünfte sein, da die beruflichen Ausgaben (z. B. Miete für die Praxisräume, Lohnbeträge, Abnutzungsabsetzungen auf Gegenstände des beruflichen Vermögens usw.) anderenfalls geteilt werden müssen.

Die gemeinschaftliche Feststellung der Einkünfte kann jedoch aus dem Grunde unzulässig sein, weil, soweit das berufliche Einkommen, wie in Preußen, der Gewerbebeitragsteuer unterliegt, der steuerfreie Betrag von 6000 RM. bei einem Gesellschaftsverhältnis nur einmal gewährt wird (Urteil des Oberverwaltungsgerichtes St. 962/31). Ueben Vater und Sohn die Praxis getrennt aus, so kann jeder den steuerfreien Betrag von 6000 RM. bei der Berechnung des steuerpflichtigen Gewerbebeitrages in Abzug bringen. Ist der Sohn Angestellter des Vaters, so mindert seine Bezüge außerdem den steuerpflichtigen Gewerbebeitrag.

Bei einer Anstellung des Sohnes als Assistent oder dergleichen würden die Einnahmen, die letzterer hier von seinem Vater als Arbeitgeber erhält, von der Lohnsteuer betroffen. Der Vater hat von dem monatlichen Gehalt des Sohnes die Lohnsteuer auf Grund der Lohnsteuertabelle einzubehalten und grundsätzlich bis zum 5. des folgenden Monats an das Finanzamt abzuführen. Solange die von dem Architekten für die von ihm beschäftigten Personen abzuführenden Lohnsteuerbeträge 50 RM.

nicht übersteigen, kann er jedoch warten, bis dieser Betrag überschritten wird, sofern nicht mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigt werden. Spätestens muß jedoch die Lohnsteuer bis zum 5. des auf ein Kalendervierteljahr folgenden Monats (5. April, 5. Juli usw.) abgeführt werden.

Die Lohnsteuer des Sohnes wird im allgemeinen wenig von der Einkommensteuer abweichen, die er bei Selbständigkeit von seinen Einnahmen zu entrichten hat. Die Unterschiede in der Höhe der beiden Steuern sind mehr zufälliger Art. (Eine genaue Berechnung kann sich jedoch im einzelnen Fall empfehlen!) Uebersteigt das Gesamteinkommen des Sohnes im Jahre 8000 RM. oder bezieht er neben den lohnsteuerpflichtigen oder auch kapitalsteuerpflichtigen Einnahmen sonstige Einkünfte über 300 RM., so wird er neben der Abführung der Lohnsteuer auch zur Einkommensteuer veranlagt. Die Lohnsteuer wird jedoch auf die Einkommensteuer angerechnet.

Bei einer Tätigkeit des Sohnes als Angestellter können neben der Lohnsteuer auch Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten sein. Die Angestelltenversicherungspflicht, die bis zu

monatlichen Einkünften von 600 RM. besteht, fällt allerdings nach einer Verwaltungsübung der Reichsanstalt fort, wenn der Sohn später die Praxis übernehmen soll. Vordrucke hierfür können von der Reichsanstalt bezogen werden. Ob auch Arbeitslosenversicherungsbeiträge mangels Angestelltenversicherungspflicht nicht zu entrichten sind, kann zweifelhaft sein. Man wird dies jedoch annehmen können, da bei Gehältern über 300 RM. monatlich die Arbeitslosenversicherungspflicht von der Angestelltenversicherungspflicht abhängig ist. Erhält der Sohn nicht mehr als 300 RM. monatlich, so sind Krankenkassen- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge grundsätzlich zu entrichten. Lediglich wenn geltend gemacht werden kann, daß die dem Sohn gewährte Vergütung nicht im Verhältnis von Leistung und Gegenleistung steht, sondern sich im wesentlichen als Unterhaltsbeitrag darstellt, wird auch hier Befreiung geltend gemacht werden können, sofern gleichzeitig darauf hingewiesen wird, daß der Sohn für die spätere Uebernahme der Praxis herangebildet und vorbereitet wird (RVA vom 11. Mai 1926 und 6. Juni 1928).

Dr. jur. et rer. pol. Wuth.

AUS DEN ORGANISATIONEN DER DEUTSCHEN TECHNIK

Die Reichskammer der Technik.

Von den mit der Durchführung der gesamten technischen Organisation im neuen Reich beauftragten Stellen wird bekanntgegeben, daß die Zusammenfassung aller technischen Vereinigungen und Institute in eine „Reichskammer der Technik“ die große organisatorische Arbeit sei, die in diesem Jahr durchgeführt werden soll. Alle Architekten, Ingenieure und Chemiker in ihren Organisationen sollen auf der Grundlage des nationalsozialistischen Ingenieur-Bundes den Grundstein für die Reichskammer der Technik bilden. Diese Reichskammer soll der Wirtschaftsführung des Reiches als Parallelorganisation zum Aufbau der Wirtschaft zur Seite stehen. In ihren Aufgaben soll sie eine klare Abgrenzung zu verwandten Organisationen, wie der Rechtsfront, dem NS-Lehrerbund, dem Reichsbund der deutschen Beamten und der Reichskulturkammer, bringen. Dem großen Senat der künftigen Reichskammer der Technik würde ein kleiner Senat, nämlich das Amt der Technik, angegliedert werden. Das Ziel im Neuaufbau der Technik sei die Durchsetzung der technischen Leistungen, die in den organisatorischen Leistungen, die die früheren zahlreichen Verbände geleistet hätten, nicht verkümmern dürften.

Reichskammer der bildenden Künste.

Für den Fachverband (BDA) sind zuständig die Landesstellen:

Berlin (Berlin, Brandenburg, Pommern, Ostpreußen): Berlin W 35, Blumes Hof 6,
Baden: Karlsruhe, Westendstraße 81,
Bayern: München, Herzog-Max-Straße 4,
Hessen-Nassau: Frankfurt am Main, Buchgasse 11a,
Mitteldeutschland (Thüringen, Provinz Sachsen): Weimar, Hummelstraße 2,
Niedersachsen (Provinz Hannover, Oldenburg, Bremen, Braunschweig): Hannover, Sophienstraße 1a.
Norddeutschland (Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Hamburg): Hamburg 1, Mönckebergstraße 9,
Ostpreußen: Königsberg, Kneiph. Langgasse 1—4,
Rheinland: Düsseldorf, Rosenstraße 41,
Sachsen (Staat): Dresden, Elisastraße 34,
Schlesien: Breslau, Schweidnitzer Straße 16,
Westfalen (Ruhr): Essen, Am Hauptbahnhof 9,
Pfalz: Neustadt a. d. H., Talstraße 1,
Württemberg: Stuttgart, Neckarstraße 2.

KLEINE FACHLICHE NACHRICHTEN

Wettbewerbsausschreibungen: Berlin. Schinkel-fest 1936. Die Aufgabe für Hochbau lautet: Entwurf zu einem Haus der Arbeit für eine deutsche Mittelstadt. Ausschreiber: Architekten- und Ingenieur-Verein Berlin (nicht VDI, wie in Vornummer irrtümlich berichtet). Frist: 1. November 1935. Entwürfe sind abzuliefern an die Geschäftsstelle des Vereins: Berlin W 8, Wilhelmstraße 92/93. Nähere Bedingungen 1,50 RM. — **Hamburg.** Entwürfe für Siedlungshäuser. Ausschreiber: Hamburgische Baubank. Zugelassen Architekten, die mindestens 6 Monate in Gr.-Hamburg (30-km-Kreis) ansässig sind (RdbK). Art der Entwürfe: 1. Kleinsiedlerstelle mit Stall für Familien mit bis zu 3 Kindern; 2. mittelgroße Siedlerstelle mit Stall für Familien mit bis zu 3 Kindern; 3. Heimstätte ohne Stall für Familie mit bis zu 3 Kindern. Frist: 4. Februar. Unterlagen durch Hamburgische Baubank, Mönckebergstraße 27. Im Preisgericht u. a.: Köster, Schmidt, Meves, Averhoff. Preise insgesamt 2000 RM.

Wettbewerbsentscheidungen: Berlin. Akademie der Künste. Der große Staatspreis für Bildhauer ist Robert Stieler, Berlin, verliehen worden; der Staatspreis für Architekten kam als solcher nicht zur Verteilung. Den Architekten Walter Bangert und Jürgen Siebrecht in Berlin wurden zwei gleiche Prämien aus den Mitteln des Staatspreises zugesprochen. — **Eisenberg.** Großsiedlung (veranstaltet vom Pfälzischen Siedlungsamt). I. Preis und Sonderpreis für Bauplanung, Boden-, Garten- und Kreditplanung: Architekten Schmidt & Balmer, mit Garteninspektor Max Fischer und Hans Stark; II. Preis und Sonderpreis: Architekten Latteier & Schneider, Ludwigs-hafen; III. Preis: Architekten Hook & Kemmt; IV. Preis: Arch. Uhl mit Stadtgarteninspektor Fassold, Dr. Laub und Meißner. Eingelaufen 36 Entwürfe. — **Kassel.** Evangelische Kirche (Gemeinde Fasanenhof). Eingelaufen 51 Entwürfe. I. Preis (1800 RM.): Johannes Schmidt, Frankfurt; II. Preis (1200 RM.): August Keune, Frankfurt; III. Preis (800 RM.): G. Schaupp, Frankfurt. Die Ankäufe zu je 300 RM. fielen auf die Kasseler Architekten K. Schmied und F. Sirrenberg (Baecker & Sirrenberg). — **Oberhof (Thüringen).** Kirche. I. Preis: Architekten Schreiter & Schlag, Jena; II. Preis: Regierungsbaumeister

Wefing, Ilmenau. — **Plauen.** Erweiterung des Touristenvereinshauses an der Syratal-Bastei. I. und II. Preis: Architekten Arthur und Willi Wächter; III. Preis: Architekt Hermann Bornemann. In engste Wahl kamen zwei Entwürfe von Architekt Horst Oehler und ein Entwurf von Architekt Dr.-Ing. Hans Schurig. Eine lobende Erwähnung erhielt der Entwurf von Architekt Hans Poser, sämtlich Plauen. — **Stuttgart-Cannstatt.** Kursaal. Für den Hauptentwurf sind 52 Entwürfe, für den Sonderentwurf 7 Vorschläge eingegangen. Aufgabe zu 1. Be-seitigung der Stadtbadanlage in Bad Cannstatt und des städtischen Gebäudes Paulinenstraße 31. Aufgabe zu 2. Vorhandene Gebäude des Stadtbades Bad C. weitmöglichst zu erhalten. Hauptentwurf: I. Preis (2500 RM.): Ernst Leistner; II. Preis (2000 RM.): Regierungsbaumeister Paul Heim mit Regierungsbaumeister Hermann Gabler; je einen III. Preis (je 1500 RM.): Regierungsbaumeister Dr. Eduard Krüger mit Dipl.-Ing. Adolf Raichle, Architekt Otto Eichert, Regierungsbaumeister Gerhard Graubner mit Architekt Richard Kessler, Architekt Walter Salver. Ankäufe (je 500 RM.): Architekt Kurt Marohn mit Dipl.-Ing. Werner Gabriel, Regierungsbaumeister Alfred Daiber, Professor Walther Hoß, Stuttgart, Architekt Hellmut Weber mit Dipl.-Ing. Ernst Erik Pfannschmidt und Dipl.-Ing. Hans Jargstorf. Sonderentwurf (4 Preise zu je 500 RM.): Architekt Ernst Leistner, Architekt Kurt Marohn und Dipl.-Ing. Werner Gabriel, Regierungsbaumeister Hans Herkommer und Dipl.-Ing. Karl Mayer, Architekt Eugen Mertz mit Albert Estermann, Rottweil, und Emil Glücker, Untertürkheim. Die Preisträger wohnen sämtlich Stuttgart bzw. Cannstatt oder Ludwigsburg.

Zuständigkeiten bei den Reichsbaudarlehen. Der Reichsarbeitsminister hat unter dem 27. Dezember 1934 an die Länderregierungen und die preußischen Regierungspräsidenten usw. folgenden Erlaß betr. Reichsbaudarlehen für Eigenheime (I. und II. B.) — VIII R 7 10345/34 — ergehen lassen: „Nach den Bestimmungen über Reichsbaudarlehen für Eigenheime erfolgt die Darlehensbewilligung sowie die Ausstellung der Fertigstellungsbescheinigung durch Länderdienststellen, während im übrigen der Abschluß des Darlehensvertrages mit den Bauherren, die Auszahlung der Darlehensvaluta sowie die Verwaltung

der Reichsbau Darlehen der Deutschen Bau- und Bodenbank AG. als Treuhänderin des Reiches übertragen ist. In der Praxis sind nun gewisse Zweifel über die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen den Bewilligungsbehörden einerseits und der Deutschen Bau- und Bodenbank AG. andererseits aufgetaucht, insbesondere darüber, von welchem Zeitpunkt ab die Tätigkeit der Länderdienststellen als beendet anzusehen ist. Hierzu bemerke ich mit Wirkung für beide Bauabschnitte folgendes: Nachdem die Bewilligungsbehörde den Bewilligungsbescheid ausgestellt hat, wird sich ihre weitere Tätigkeit im allgemeinen auf die Ausstellung der Fertigstellungsbescheinigung beschränken. Indessen ist es bis zur Auszahlung der Darlehnsvaluta noch möglich, daß die Bewilligungsbehörde den Bescheid aufhebt oder ändert. Auf jeden Fall ist erforderlich, daß die Deutsche Bau- und Bodenbank AG. jeweils von den Entscheidungen der Bewilligungsbehörden in Kenntnis gesetzt wird. Vom Zeitpunkt der Auszahlung der Darlehnsvaluta an den Eigenheimer geht die gesamte weitere Bearbeitung des Falles an die Deutsche Bau- und Bodenbank AG. als Treuhänderin des Reiches über. Die Bank wird der Bewilligungsbehörde jeweils eine kurze Mitteilung über die erfolgte Auszahlung des Darlehns machen und dem Darlehnsnehmer gelegentlich der Auszahlung der Darlehnsvaluta mitteilen, daß mit dem Zeitpunkt dieser Auszahlung die treuhänderische Verwaltung der ganzen Darlehnsangelegenheit auf sie übergegangen und daher Schriftwechsel für die folgende Zeit nur mit ihr zu führen ist. Die Bewilligungsbehörden müssen Anträge (namentlich auf Einräumung eines Vorranges u. dgl.) und Anfragen, die bei ihnen nach Auszahlung der Darlehnsvaluta noch eingehen, an die Deutsche Bau- und Bodenbank AG. weiterleiten, gegebenenfalls unter Beifügung einer kurzen Stellungnahme.“

Bewertung unvollendeter Bauten auf den 1. Januar 1935. Nach dem Runderlaß des Reichsfinanzministers vom 19. Dezember 1934 — S. 3231 A — 275 III — gelten für die Bewertung unvollendeter Bauten folgende Bestimmungen: „Für die am Feststellungszeitpunkt unvollendeten Bauten gelten Sondervorschriften. Diese unvollendeten Bauten sind mit der Summe der bis zum Feststellungszeitpunkt entstandenen Baukosten zu bewerten. Als „entstandene“ Baukosten gelten die Kosten, die der Bauherr zahlen mußte, wenn die bis zum Feststellungszeitpunkt geleisteten Arbeiten am Feststellungszeitpunkt zu bezahlen wären. Diese Baukosten sind dem Grundstückswert hinzuzusetzen, der für das Grundstück unter Außerachtlassung der unvollendeten Bauten ermittelt worden ist.“

Für die baupolizeiliche Genehmigung von Luftschutzzräumen werden nach einem Erlaß des Preußischen Finanzministeriums vom 1. Dezember 1934 (V 18. 2800/21) staatliche Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der VGO vorläufig bis zum 31. Dezember 1935 nicht erhoben.

Neue Aufwertungsvergleiche sind gültig. Durch die gesetzliche Verlängerung des Fälligkeitsschutzes für Aufwertungshypotheken ist den Schuldner und Gläubigern von Aufwertungshypotheken nicht etwa verboten, eine vom Gesetz abweichende Regelung durch vertragliche Vereinbarung zu treffen. Dies bedeutet, daß es den Parteien jederzeit freisteht, sich über eine Nichtanwendung des Schutzgesetzes, mit anderen Worten, über eine ganze oder teilweise Rückzahlung der Hypothek an einem festgesetzten Zeitpunkt zu verständigen. Wurde ein derartiges Übereinkommen getroffen, so kann der Schuldner sich grundsätzlich auf das Schutzgesetz nicht mehr berufen, er kann also insbesondere auch nicht die Aufwertungsstelle anrufen und beantragen, ihm eine Zahlungsfrist oder das Recht zu Teilzahlungen zu gewähren. Eine besondere Form für die vom Gesetz abweichenden Abmachungen ist nicht vorgesehen, es sind also auch mündliche Abreden dieser Art gültig. Nur zur größeren Sicherheit beider Parteien empfiehlt es sich, die Abmachungen auf jeden Fall schriftlich niederzulegen.

Für geschweißte Stahlbauten ist vom Preußischen Finanzminister unter dem 13. Dez. 1934 — V 19. 6200 h — 19 — eine Aenderung des Runderlasses vom 25. August 1934 herausgegeben worden. § 1 Ziff. 1 zweiter Abs. schreibt vor, daß der Unternehmer den Nachweis führen muß, daß eine vom zuständigen Ministerium anerkannte Stelle seine gesamte Werk-einrichtung besichtigt und sich über seine Fachingenieure unterrichtet hat. Ferner schreibt § 2 Ziff. 3 letzter Abs. vor, daß das Prüfungszeugnis, das auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde (Baupolizei) vorzulegen ist und nicht älter als 2 Jahre sein darf, von einer amtlich anerkannten Prüfungsstelle ausgestellt sein muß. Als anerkannte Stellen im Sinne des § 1 Ziff. 1 zweiter Abs. gelten die Reichsbahndirektionen, die bei der Werkbesichtigung die Abnahmeämter zuziehen. Als anerkannte Prüfungsstellen im Sinne des § 2 Ziff. 3 letzter Abs. gelten das Staatliche Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem und die Abnahmeämter der Reichsbahn. Die Baugenehmigungs- und Baupolizeibehörden werden angewiesen, nur von diesen Stellen ausgestellte Nachweise (§ 1 Ziff. 1 Abs. 2) und Prüfungszeugnisse (§ 2 Ziff. 3 letzter Abs.) anzuerkennen.

Die erhöhte Zahl der Eheschließungen im Jahre 1934 wirft die Frage auf, ob der Wohnungsmarkt in den nächsten Jahren den Bedarf in ausreichender Weise decken kann. Steigt die Zahl der Eheschließungen im bisherigen Ausmaß, dann dürfte der Wohnungsbedarf im Jahre 1935 400000 betragen. Demgegenüber ist die Wohnungsproduktion trotz ihrer Steigerung durch die verschiedenen Aktionen des Reiches für das laufende Jahr auf kaum mehr als 250000 zu veranschlagen.

Die Aufgaben der Bausparkassen. In der letzten Führer-ratssitzung des Reichsverbandes deutscher Bausparkassen wurde unter anderem auch die Frage der künftigen Aufgaben der Bausparkassen eingehend behandelt. Das Ergebnis der Beratung wurde in folgenden Richtsätzen niedergelegt: 1. Die Bausparkassen betrachten nach wie vor die Vollfinanzierung von Eigenheimbauten und deren Erhaltung als ihr wichtigstes Tätigkeitsgebiet. Sie sind erstrangige Hypothekarinstitute. 2. Sie sind bereit, daneben auch zweitstellige Beleihungen durchzuführen, wenn dabei die Sicherheit der Spargelder in keiner Weise gefährdet wird. 3. Sie sind im Rahmen dieser Leitsätze auch jederzeit bereit, mit dem Reichsheimstättenamt in Fragen der Reichs-siedlungspolitik zusammenzuarbeiten. Der Beteiligung an geschlossenen Siedlungen sind allerdings enge Grenzen gesetzt, da die Geschäftspläne und Zuteilungsbestimmungen die Bereitstellung größerer Summen für einen Platz praktisch erschweren. Mitbeteiligung ist jedoch möglich. 4. Die Bausparkassen sind der Ansicht, daß sie dazu berufen sind, neben den Bauspargeldern auch solche Spargelder zu verwalten, die für Bausparzwecke geeignet sind.

Die dritte Genehmigung des 4½prozentigen Pfandbriefes. Von den acht privaten Hypothekenbanken, die beim Reichswirtschaftsminister den Antrag auf Bewilligung zur Ausgabe 4½prozentiger Pfandbriefe gestellt haben, ist außer den von der Hamburger Hypothekenbank (10 Millionen RM.) und der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank (20 Millionen RM.) gestellten Anträgen nunmehr auch der von der Deutschen Centralbodenkredit-AG. bewilligt worden. Dieses Institut hat die Genehmigung zur Ausgabe einer 4½prozentigen Pfandbrief-Emission von 10 Millionen RM. erhalten, die ausschließlich zum Umtausch der im inländischen Besitz befindlichen, mit 6½ und 7 Proz. verzinslichen Auslandsemissionen der Banken der Gemeinschaftsgruppe Deutscher Hypothekenbanken (Preuß. Centralbodenkredit-AG., Preuß. Pfandbriefbank und England-Emission XIX) bestimmt ist. Das Umtauschangebot gibt allen inländischen Besitzern der betreffenden Auslandsemissionen die Möglichkeit, sich aus der Unsicherheit bezüglich des Zinsendienstes zu befreien und sich von den Wechselfällen künftiger Transferabkommen unabhängig zu machen.

In Hamburg konnte am 17. Januar Architekt und Kirchenbaumeister Julius Faulwasser seinen 80. Geburtstag feiern. Faulwasser hat sich im Jahre 1885 als selbständiger Architekt in Hamburg niedergelassen, nachdem er in den Jahren 1873—77 in Berlin hauptsächlich unter dem Kirchenbaumeister Professor Otzen gearbeitet hatte. Eine große Reihe von Kirchen als Neu- und Umbau sind in Hamburg und Umgebung von ihm gebaut worden. Desgleichen wurden viele private Häuser von ihm errichtet. In früheren Zeiten hatte Faulwasser Gelegenheit genommen, auch an unserer Zeitschrift mitzuarbeiten.

VOB-Aenderung der technischen Vorschriften XII Glaserarbeiten (DIN 1975 — FMV. 11 Nr. 602, Td. 8). Durch Runderlaß des Finanzministers vom 15. Dezember 1934 tritt eine Aenderung der Vorschriften ein. Es werden neue Regelungen für die Verwendung von allgemeinem Bauglas hierin gegeben, desgleichen wird Näheres mitgeteilt über Bezeichnung und Verwendung der Glassorten und über die Bauglasdicken, desgleichen über Prüfverfahren.

Der amtliche Bauindex (Baukosten) weist für den Monat Dezember die Ziffer 132,8 auf.

Bücher und Schriften.

Rechts- und Steuer-Handbuch für den Haus- und Grundbesitz im Losen-Blatt-System. Herausgegeben von H. Luchterhand und Dr. jur. C. Mölders. Verlag Hermann Luchterhand. Preis 7,50 RM.

Dieses Sammelwerk ist in erster Linie für Eigentümer und Verwalter von Grundstücken gedacht. Es enthält, sehr übersichtlich in einzelne Abteilungen gegliedert, alles wichtige Gesetzgebungsmaterial, das den Haus- und Grundbesitz angeht. Um einige Unterabteilungen zu nennen: Miet- und Wohnrecht, das Vollstreckungsrecht, Hypothekenrecht, das Steuerrecht und viele Sonderfragen. Zu den einzelnen Gesetzen wird in jedem Fall eine Inhaltsangabe gegeben, die sich leicht überschauen läßt. Der Vorteil des Sammelwerkes liegt in der Anwendung des Losen-Blatt-Systems, das jederzeit eine Ergänzung auf den neuesten Stand der Gesetzgebung ermöglicht.

FRAGEKASTEN UND BAULICHE AUSKUNFTE

Frage Nr. 2627. Welches Mittel kann zur Verteilung von Küchenschaben empfohlen werden? Es sind außerordentlich viele Schlupflöcher vorhanden. F. W. in Sch.

Frage Nr. 2628. In der Abrechnung über Maurerarbeiten für einen größeren Neubau will die Bauleitung die Fenster-nischen, die zur Unterbringung von Heizkörpern angeordnet sind, mit der Begründung abziehen, daß Wandnischen nach der VOB abzugsfähig sind. Nach meiner Meinung sind nach der VOB wohl Wandnischen, sofern sie mehr als 0,10 cbm Einzelaufmaß haben, abzugsfähig, keineswegs aber Fenster-nischen. Ist meine Ansicht richtig? K. S. in B.

Frage Nr. 2629. Ich beabsichtige, mein Grundstück (etwa 2 Morgen groß, Straßenfront etwa 100 m) mit zweigeschossigen kleinen Häusern in freistehender Bauweise, also jedesmal 2 Häuser zusammen (Bauwich 3,50 m) zu bebauen. Größe der Häuser 8 m breit und 9 m tief. Geschloßausnutzung: Zweizimmerwohnung mit Küche, Speisekammer, Abort, Bad und Holzbalkon, Satteldach, Ausbau von 2 Fremdenzimmern im Dachgeschoß möglich. Da das Grundstück früher eine Kiesgrube war, so muß ich an eine leichte Bebauung denken. Könnte eine Holz-skelettkonstruktion vorgeschlagen werden? Oder können mir andere Vorschläge gemacht werden? O. G. in N.

Frage Nr. 2630. Ist ein Auftraggeber berechtigt, eine Position aus dem Bauvertrag herauszuziehen und an eine dritte

Person zu vergeben? Es handelt sich um eine Garteneinfriedigung, die beim Wohnhausbau mit übertragen wurde, jetzt aber zur Erzielung eines niedrigeren Preises herausgezogen wurde. K. B. in B.

Beantwortungen.

Zur Frage Nr. 2622. Da es sich bei dem Entschädigungsanspruch betr. Anbau an eine Kommunmauer nach herrschender Meinung um einen Bereicherungsanspruch handelt, gelten für die Verjährung dieses Anspruches die allgemeinen Vorschriften, d. h. also, daß der Anspruch erst nach 30 Jahren seit der Entstehung verjährt. Sie könnten ihn also m. E. heute noch geltend machen. Dr. jur. V.

Zur Frage Nr. 2623. Die Unterbringung von 60—80 Menschen in Luftschutzräumen in einem Berge kann in verschiedener Art erfolgen. In gedeckten Gräben mit 40 cm Erdüberdeckung wird Splitterschutz erreicht. Bei einem vorhandenen Berg wird es sich empfehlen, minierte Unterstände (Stollen) zu bauen. Bei etwa 10 m Erddeckung hat man Schutz gegen mittlere Bomben. Ausführung in Holz- oder Eisenbeton-Stollenrahmen (vgl. Abb. 16 der allgemeinen Ortsanweisung für den Luftschutz der Zivilbevölkerung). Es kann auch ein etwa 3 m breiter unterirdischer Gang aus Eisenbeton (ca. 60 cm stark) konstruiert werden. Höhe bis zum Kämpfer 1,80 m, darüber spitzbogiges Gewölbe. Je höher die Erddecke, desto besser. Je stärker die Eisenbetondecke, desto sicherer. Statt des Gewölbes kann

auch wegen der einfacheren Ausführung eine ebene Decke mit starken Eckvouten in derselben Stärke angewendet werden. Einteilung der Räume: Geknickter (je nach Berggelände) Gang von 3 m Breite in einer Länge von 40 m. An beiden Enden und in der Mitte besondere Zugangs-räume (Gasschleusen). Bei der mittleren Schleuse wird der Gang durch starke Wand mit Nottür unterteilt. Jedes laufende Meter des Ganges hat ca. 6 cbm Luftraum. Der halbe Gang von 20 m Länge hätte 120 cbm Luftraum, würde also für 40 Menschen ausreichen. Von der mittleren Schleuse führen gassichere Türen zu beiden Gangteilen. Zur weiteren Unterteilung können noch Halbierungswände (mit Nottüren) bei beiden Gang-hälften empfohlen werden, so daß 4 Teile für je 20 Menschen entstehen. Es muß dafür gesorgt werden, daß geländemäßig die drei Schleusen so angeordnet werden, daß durch einen Treffer nicht mehrere zerstört werden können. Dann wäre Gewähr, daß durch einen Ausgang wenigstens Rückzugsmöglichkeit besteht. Für Notaborte ist im Raum zu sorgen. Belüftungsanlagen sind erwünscht. Backe.

Beilagen-Hinweis.

Rechts- und Steuer-Handbuch.

Einem Teil der heutigen Auflage liegt ein Werbeblatt der Firma *Hermann Luchterhand, Verlag für Steuer- und Arbeitsrecht, Berlin N 24, Oranienburger Straße 48/49*, über das „Rechts- und Steuer-Handbuch für den Haus- und Grundbesitz“ bei.

Wer eine Stellung sucht

sollte seinen Bewerbungen auf keinen Fall Originalzeugnisse oder sonstige nicht zu ersetzende Schriftstücke, Bilder usw. beifügen.

Wer eine Stellung ausschreibt

hat die Pflicht, die Bewerbungsunterlagen so schnell wie möglich zu prüfen und zurückzuschicken.

Hochbautechniker, Baukünstler (26 Jahre),

z. Z. in Ausführungsgeschäft tätig,
sucht sich zum 1. März zu verändern
in Architekturbüro oder Baugeschäft.

Gefl. Zuschr. erbet. unt. D. 2552 a. d. Geschäftsst. d. Zeitschr.

Jg. Architekt,

fleißig und strebsam,
mit guten Zeugnissen,
sucht für sofort
oder später

Stellung.

Gefl. Angebote unter D. 2554
erbitte ich an die Geschäfts-
stelle dieser Zeitschrift.

5,— RM.

kostet dieser Raum,
50 mm hoch,
46 mm breit,

als Stellenanzeige oder
als Gelegenheitsanzeige
nichtgewerblicher Art
ausschl. 50 Rpf. für die
Uebersendung eingehender
Angebote.

Neustadt-Glewe (Mecklb.)

Reichsanerkannte Städtische

Höhere Technische Lehr-Anstalten

Hochbau, Tiefbau, Maschinenbau, Elektrotechnik, Flugzeugbau.

Programm frei.

— Den staatlichen Schulen gleichgestellt. —

Gegen Grund- und Tagwasser,
Gegen Kälte und Wärme,
Gegen Schall und Erschütterung

hilft nur

„Richtig Isolieren“

Von Dr. H. Weiher.

Die wichtigste Neuerscheinung dieses
Gebietes, deren Angaben von höchstem
Wert für Sie sind!

180 Seiten mit zahlreichen Abb. 3,60 RM.

Bestellen Sie sofort bei dem Verlag

„Deutsche Bauhütte“, Hannover 1,

Postfach 87.

MARKISEN UND ROLLGITTER

KARL SIEBRECHT

HANNOVER, HEINRICHSTR. 59. FERNSPR. 31674